

#### Fahrplan zur Gründung einer Genossenschaft

Folgende Schritte (I. bis VII.) sind zur Gründung einer Genossenschaft erforderlich:

- I. Festlegung des Zwecks der Genossenschaft
- II. Mindestanzahl der Mitglieder
- III. Gründungsversammlung und erste Mitgliederversammlung
- IV. Antrag auf Mitgliedschaft in einem bestimmten Prüfungsverband
- V. Gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes
- VI. Anmeldung der Genossenschaft
- VII. Prüfung und Eintragung durch das Gericht

#### I. Festlegung des Zwecks der Genossenschaft

Zweck muss es sein, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (§ 1 GenG).

Der Unternehmenszweck wird durch Erstellung eines Geschäftsplans durch die Gründungsmitglieder dokumentiert.

#### II. Mindestanzahl der Mitglieder

Die Anzahl der (Gründungs-)Mitglieder muss mindestens drei betragen (§ 4 GenG).

## III. Gründungsversammlung und erste Mitgliederversammlung

- 1. Annahme und Unterzeichnung der Satzung (§§ 5 ff. GenG) durch die Gründungsmitglieder.
  - Hierdurch werden die Gründungsmitglieder Mitglieder der Genossenschaft. Eine gesonderte oder zusätzliche Beitrittserklärung ist nicht erforderlich.
  - Die Satzung der Genossenschaft muss schriftlich erfolgen (§ 5 GenG). Sie ist von mindestens drei (Gründungs-)Mitgliedern zu unterzeichnen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG)
  - Die Satzung <u>muss</u> mindestens folgende Regelungen enthalten (§§ 6 und 7 GenG):
    - die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
    - den Gegenstand des Unternehmens;

Y:\DHV\Prüfungsorganisation\Standardisierte Gründungsprüfung\Fahrplan zur Gründung ander Gannesanerhaft



- Bestimmungen darüber, ob die Mitglieder im Insolvenzverfahren Nachschüsse zur Insolvenzmasse unbeschränkt, beschränkt auf eine bestimmte Summe (Haftsumme) oder überhaupt nicht zu leisten haben;
- Bestimmungen über die Form für die Einberufung der Generalversammlung der Mitglieder sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung. Die Bestimmungen müssen festlegen, dass die Einberufung der Generalversammlung durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt erfolgt; das zuständige Registergericht kann hiervon Ausnahmen zulassen. Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder in einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium genügt nicht;
- Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft sowie Bestimmung der öffentlichen Blätter für Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist; als öffentliches Blatt kann die Satzung öffentlich zugängliche elektronische Informationsmedien bezeichnen
- den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Mitglieder mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil), sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, zu welchen jedes Mitglied verpflichtet ist; diese müssen bis zu einem Gesamtbetrag von mindestens einem Zehntel des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein:
- die Bildung einer gesetzlichen Rücklage, welche zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Teil des Jahresüberschusses, welcher in diese Rücklage einzustellen ist, und den Mindestbetrag der letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.
- Die Satzung kann (§ 7 a bis 8 a GenG) bestimmen,
  - o dass sich ein Mitglied mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen darf. Die Satzung kann eine Höchstzahl festsetzen und weitere Voraussetzungen aufstellen;
  - dass die Mitglieder sich mit mehreren Geschäftsanteilen zu beteiligen haben (Pflichtbeteiligung). Die Pflichtbeteiligung muss für alle Mitglieder gleich sein oder sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft durch die Mitglieder oder nach bestimmten wirtschaftlichen Merkmalen der Betriebe der Mitglieder richten;
  - o dass Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zugelassen sind;



- dass Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, als investierende Mitglieder zugelassen werden können. Die Satzung muss in diesem Fall durch geeignete Regelungen sicherstellen, dass investierende Mitglieder die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen können und dass Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist, durch investierende Mitglieder nicht verhindert werden können; zu diesem Zweck kann die Satzung das Stimmrecht investierender Mitglieder auch ganz ausschließen. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung der Generalversammlung; abweichend hiervon kann die Satzung die Zustimmung des Aufsichtsrats vorschreiben. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- o In der Satzung kann ein Mindestkapital der Genossenschaft bestimmt werden, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist in diesem Fall ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde. Details sind in der Satzung zu regeln.
- Weitere diverse Kann-Bestimmungen sind im Gesetz zugelassen (z.B. Anzahl du Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder und Anzahl und zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats) bzw. auch außerhalb der gesetzlichen Normierungen möglich (z.B. Erfordernis von Geschäftsordnungen, durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftige Geschäfte des Vorstands etc.).

#### • Verpflichtende Ergänzungen innerhalb der Satzung, wenn

- o die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird:
- Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft wird;
- das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf ein mit dem Kalenderjahr nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr bemessen wird;
- die Generalversammlung über bestimmte Gegenstände nicht mit einfacher, sondern mit einer größeren Mehrheit oder nach weiteren Erfordernissen beschließen kann;
- die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.



## 2. Wahl der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 9 GenG)

- Die Genossenschaft muss einen Vorstand (mindestens 2 Mitglieder; § 24 GenG) und einen Aufsichtsrat haben.
- Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann durch Bestimmung in der Satzung auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GenG; in diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr) und die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf eine Person beschränkt werden (§ 24 Abs. 2 GenG).
- Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, in den Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.
- Beachtung von § 9 Abs. 3 und 4 GenG (gesonderte Bestimmungen zum Frauenanteil der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands und des Aufsichtsrats bei Genossenschaften, die dem Mitbestimmungsgesetz unterliegen).

In der Zeit zwischen Gründungsversammlung und Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Firma der Genossenschaft den Zusatz "in Gründung" (i.Gr.) zu tragen.

## IV. Antrag auf Mitgliedschaft in einem bestimmten Prüfungsverband

Es besteht eine Pflichtmitgliedschaft in einem frei auszuwählenden Prüfungsverband (§ 54 GenG). Die Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband muss beantragt werden, da es keine Verpflichtung eines Prüfungsverbands gibt, eine Genossenschaft aufnehmen zu müssen. Der Prüfungsverband muss gegenüber der Genossenschaft die Zulassung als Mitglied im Prüfungsverband erklären bzw. eine Bescheinigung zur Vorlage beim Genossenschaftsregistergericht ausstellen, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist.



## V. Gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes

- 1. Auftragsvergabe zur Erstellung einer gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist (§ 11 Abs. 2 Nr.3 GenG).
- 2. Vorlage folgender Unterlagen an den mit der Gründungsprüfung beauftragten Prüfungsverband:
  - Protokoll der Gründungsversammlung und mindestens der 1. Generalversammlung sowie aller weiteren seit Gründung abgehaltenen Generalversammlungen,
  - Verzeichnis der bei der Gründung beigetretenen Mitglieder,
  - von mindestens drei Gründungsmitgliedern unterzeichnete Satzung,
  - Protokoll der 1. Sitzung des Aufsichtsrats sowie aller weiteren seit Gründung abgehaltenen Aufsichtsratssitzungen,
  - Ausformuliertes Geschäftsmodell bzw. Geschäftsplan (Business-Plan, bzw. Finanz-, Bilanz- und Ertragsplanung) der Genossenschaft,
  - Unterzeichnete Lebensläufe der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
  - Rechtsgültig unterzeichneter Antrag auf Mitgliedschaft im Prüfungsverband.

## VI. Anmeldung der Genossenschaft

- 1. Der Vorstand hat die Genossenschaft bei dem Gericht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; § 11 GenG (elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen, d.h., die Anmeldung hat zwingend über ein Notariat zu erfolgen).
- 2. Der Anmeldung sind beizufügen:
  - die Satzung, die von mindestens drei (Gründungs-)Mitgliedern unterzeichnet sein muss;
  - eine Abschrift der notariell beglaubigten Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
  - die Bescheinigung des Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft bei ihm zum Beitritt zugelassen ist,
  - die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.
  - In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitalieder haben.



# VII. Prüfung und Eintragung durch das Gericht

Das Gericht hat zu prüfen, ob die Genossenschaft ordnungsmäßig errichtet und angemeldet
ist (§ 11 a GenG). Alsdann erfolgt die Eintragung der Genossenschaft in das Genossen-
schaftsregister; der Gründungsvorgang ist dadurch abgeschlossen. Der Firmenzusatz "i.Gr."
entfällt ab diesem Zeitpunkt.

\_\_\_\_\_\_